

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2023

Nr. 2023/155

Richtlinien über die Bemessung der Sozialhilfe für asyl- und schutzsuchende sowie vorläufig aufgenommene Personen gültig ab 1. Juli 2023

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat erlässt gemäss § 156 Abs. 1 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) Richtlinien für die Sozialhilfe an asyl- und schutzsuchende Personen sowie für vorläufig aufgenommene Personen. Mit RRB Nr. 2022/1589 vom 24. Oktober 2022 hat der Regierungsrat die Ansätze des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) in der regulären Sozialhilfe angepasst. Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) wurde gleichzeitig beauftragt, bis zum 31. Januar 2023 die Richtlinien für asyl- und schutzsuchende sowie für vorläufig aufgenommene Personen zu überarbeiten. Zwischenzeitlich wurde der GBL für die reguläre Sozialhilfe per 1. Januar 2023 nochmals ausserordentlich der Teuerung angepasst, was es bei der Erarbeitung der Richtlinien zusätzlich zu berücksichtigen galt. Das AGS legt mit vorliegendem RRB die überarbeiteten Richtlinien zur Prüfung und zum Beschluss vor.

2. Erwägungen

2.1 Vorbemerkungen

Die Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe für asyl- und schutzsuchende Personen sowie vorläufig aufgenommene Personen wurden vom Regierungsrat letztmals im Jahr 2008 festgelegt (RRB Nr. 2008/563 vom 25. März 2008). Sie werden den aktuellen Anforderungen und Rahmenbedingungen nicht mehr vollumfänglich gerecht. Sie bilden die Auswirkungen aus der Neustrukturierung Asyl, die per 2019 umgesetzt wurden, und die Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM) nicht ausreichend ab. So sind die neuen Rahmenbedingungen noch nicht abgebildet. Des Weiteren wurden die Teuerungsanpassungen nicht vollzogen, bzw. ist keine Systematik vorgesehen, diese anzupassen. Analog zur vom Regierungsrat beschlossenen Teuerungsanpassung für die reguläre Sozialhilfe ist auch eine Anpassung des GBL in der Asylsozialhilfe zu prüfen. Die schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat ihre Richtlinien in den Jahren 2015 und 2016 revidiert. Schwerpunkte waren unter anderem die Reduktion der Leistungen an junge Erwachsene und kinderreiche Familien sowie erweiterte Sanktionsmöglichkeiten. Die heutigen Richtlinien in der Asylsozialhilfe des Kantons Solothurn wurden bisher noch nicht an die revidierten SKOS-Richtlinien angepasst. Dies soll nun nachgeholt werden.

2.2 Betroffene Personengruppen

Die Richtlinien regeln die sozialhilferechtliche Unterstützung der folgenden Personengruppen während dem Aufenthalt in regionalen Asylzentren und kommunalen Unterbringungsstrukturen.

| Personengruppe | Ausweis |
|--|---------|
| Asylsuchende im hängigen Verfahren | N |
| Vorläufig aufgenommene Personen, Einreise in die Schweiz vor weniger als 7 Jahren | F |
| Vorläufig aufgenommene Personen, Einreise in die Schweiz vor mehr als 7 Jahren | F |
| Schutzsuchende mit Schutzstatus S | S |
| Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (nur während dem Aufenthalt in regionalen Asylzentren) | F / B |

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben Anspruch auf reguläre Sozialhilfe. Abgewiesene Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) oder einem Negativ- und Wegweisungsentscheid (NAWE) erhalten Nothilfe gemäss RRB Nr. 2007/2002 vom 27. November 2007 und RRB Nr. 2013/1224 vom 24. Juni 2013. Die erwähnten Personengruppen sind von diesen Unterstützungsrichtlinien nicht betroffen.

2.3 Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt

Nach § 156 Abs. 1 SG richtet sich die Sozialhilfe für Personen mit Status S, N und VA nach den Bestimmungen des Bundesrechts und den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln. Für Personen mit Status S, N und VA wird der tarifliche Teil der SKOS-Richtlinien nicht angewendet (vgl. § 93 Abs. 2 Sozialverordnung [SV; BGS 8310.2]). Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2008/563 vom 25. März 2008 die damals geltende Regelung bestätigt, wonach der GBL für asyl- und schutzsuchende Personen jeweils ca. 20% unter den Ansätzen der regulären Sozialhilfe liegen soll. An dieser Praxis ist festzuhalten, zumal damit insbesondere für vorläufig aufgenommene Personen der Anreiz erhalten bleibt, sich wirtschaftlich zu integrieren und eine Jahresaufenthaltsbewilligung zu erlangen.

Personen mit Status S, N und VA sind von der Teuerung mindestens im gleichen Ausmass betroffen wie Personen, welche Anspruch auf reguläre Sozialhilfe haben. Es rechtfertigt sich damit, wie in den überarbeiteten Richtlinien aufgeführt, auch hier die Teuerungsanpassung zu gewähren, zumal die Unterstützungsansätze weiterhin 20% unter den üblichen Ansätzen liegen. Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass eine vom Regierungsrat gestützt auf § 93 Abs. 1^{ter} SV gewährte Teuerungsanpassung in der regulären Sozialhilfe auch für die Unterstützungsansätze im Asylbereich Gültigkeit haben soll. Der rechnerische Vollzug künftiger Anpassungen kann daher dem AGS übertragen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des GBL mit dem vollzogenen Teuerungsausgleich in der Asylsozialhilfe.

| Haushaltgrösse | 2008 | | 2023 | |
|--------------------|--------------|----------------------|--------------|----------------------|
| | GBL | Pauschale Person/Mt. | GBL | Pauschale Person/Mt. |
| 1 Person | Fr. 768.00 | Fr. 768.00 | Fr. 825.00 | Fr. 825.00 |
| 2 Personen | Fr. 1'175.00 | Fr. 587.50 | Fr. 1'262.00 | Fr. 631.00 |
| 3 Personen | Fr. 1'424.00 | Fr. 474.65 | Fr. 1'534.00 | Fr. 511.00 |
| 4 Personen | Fr. 1'643.00 | Fr. 410.75 | Fr. 1'765.00 | Fr. 441.00 |
| 5 Personen | Fr. 1'858.00 | Fr. 371.60 | Fr. 1'996.00 | Fr. 399.00 |
| pro weitere Person | Fr. 215.00 | | Fr. 167.00 | |

Die vorzunehmenden Anpassungen haben zur Folge, dass viele Personen von einer Erhöhung des GBL profitieren. Für Haushalte mit 5 und 6 Personen kommt es zu einer geringeren Erhöhung. Haushalte mit 7 und mehr Personen werden hingegen weniger Sozialhilfe erhalten. Es

handelt sich dabei jedoch um wenige Fälle. Im ersten Semester 2022 wären lediglich 7 Haushalte betroffen gewesen.

2.4 Übergangsbestimmungen

Die Sozialregionen sollen die Richtlinien ab 1. Juli 2023 vollziehen. Ausnahme bildet eine Besitzstandswahrung von Personen mit Status S in Gastfamilien. Deren Sozialhilfeberechnungen sieht derzeit einen WG-Abzug von 10% vom GBL vor. Dieser Abzug erhöht sich mit den vorliegenden Richtlinien auf 20%. Damit soll eine Gleichbehandlung zu den Personen mit ähnlichem Status gewährleistet werden. Der Bundesrat hat den Status S bis zum 4. März 2024 verlängert. Vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien in Gastfamilien untergebrachte Personen mit Schutzstatus S haben deshalb bis zum 28. Februar 2024 Anspruch auf den bisherigen GBL (Besitzstand). Im Gegenzug wird der Teuerungsausgleich in diesen Fällen nicht vollzogen.

2.5 Sozialhilfe im Asylbereich für Personen in den regionalen Asylzentren

Die Sozialhilfe während dem Aufenthalt in einem regionalen Asylzentrum wird zum Teil in Naturalien ausgerichtet. Dies betrifft zum Beispiel Unterkunft, Kleidung, Hygieneartikel, Transportkosten etc. Der GBL ist daher den Gegebenheiten anzupassen. Für den Einkauf von Lebensmitteln und Taschengeld auszurichtende Leistungen berechnen sich anhand des SKOS-Warenkorbes und beinhalten die dafür vorgesehenen Positionen.

2.6 Anhörung der Gemeinden

Die vorliegenden Richtlinien betreffen, wie bereits dargelegt, auch die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen, welche vor mehr als sieben Jahren in die Schweiz eingereist sind. Diese Sozialhilfekosten werden von den Gemeinden über den Lastenausgleich Sozialhilfe gemeinsam getragen. Der Verband solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG) wurde deshalb bezüglich der vorgeschlagenen Anpassungen angehört. In seiner Stellungnahme unterstützt der Geschäftsführer VSEG die überarbeiteten Unterstützungsrichtlinien ohne Vorbehalte.

2.7 Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung der Richtlinien in der Asylsozialhilfe hat Mehrkosten zur Folge. Das AGS beziffert diese auf rund 1.2 Millionen Franken pro Jahr. Die Mehrkosten für Personen mit Status S sind dabei inbegriffen. Die zusätzlichen Ausgaben können mit Bundesgeldern finanziert werden. Die vom Bund an Kantone ausgerichtete Pauschale für Unterbringung, Sozialhilfe und Betreuung wurden ebenfalls per 2023 der Teuerung angepasst.

2.8 Sozialhilfekosten für vorläufig aufgenommene Personen mit Aufenthalt von länger als 7 Jahren in der Schweiz

Die Abgeltungen des Bundes für vorläufig aufgenommene Personen enden für vorläufig aufgenommene Personen 7 Jahre nach ihrer Einreise. Die Finanzierungszuständigkeit wechselt innerkantonale zu diesem Zeitpunkt vom Kanton zu den Gemeinden. Daran ist weiterhin festzuhalten.

3. **Beschluss**

3.1 Die Richtlinien über die Bemessung der Sozialhilfe für asyl- und schutzsuchende sowie vorläufig aufgenommene Personen werden genehmigt und per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

3.2 Der RRB Nr. 2008/563 vom 25. März 2008 wird aufgehoben.

- 3.3 Vom Regierungsrat beschlossene Teuerungsanpassungen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt in der regulären Sozialhilfe gelten künftig auch für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Sozialhilfe im Asylbereich. Die Ansätze werden um 20% reduziert. Mit dem rechnerischen und administrativen Vollzug wird das AGS beauftragt.
- 3.4 Die Aufwendungen für vorläufig aufgenommene Personen mit einem Aufenthalt von mehr als 7 Jahren in der Schweiz fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden und unterliegen dem Lastenausgleich Sozialhilfe.
- 3.5 Beim Inkrafttreten dieser Richtlinien in Gastfamilien untergebrachte Personen mit Schutzstatus S haben bis zum 28. Februar 2024 Anspruch auf den bisherigen Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Besitzstand), ohne Teuerungsausgleich.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe für asyl- und schutzsuchende und vorläufig aufgenommene Personen

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (2); FRE, Admin (2023-004)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/SLE
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/SLE
ORS Service AG; Email-Versand durch AGS/SLE
Aktuariat SOGEKO
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)